

Beschlussauszug aus der Öffentliche/Nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates vom 03.12.2024

Top 2 Neufassung einer Realsteuerhebesatzsatzung der Mittelstadt St. Ingbert ab dem 1. Januar 2025

Beschluss:

Die Stadt St. Ingbert beschließt ab dem 01. Januar 2025 eine Neufassung der Realsteuerhebesatzsatzung. Der Stadtrat stimmt der Neufassung der Realsteuerhebesatzsatzung ab dem 01. Januar 2025 zu.

Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Mittelstadt St. Ingbert

Aufgrund § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), § 25 Grundsteuergesetz -GrStG- vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes -GewStG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert in seiner Sitzung am nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer A | |
| | Betriebe der Land- und Forstwirtschaft | 260 v.H. |
| 2. | Grundsteuer B | |
| | Bebaute und unbebaute Grundstücke | 675 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

St. Ingbert, den

Prof. Dr. Ulli Meyer

Oberbürgermeister

Nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) gilt diese Satzung ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, auch wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, die im KSVG selbst enthalten sind oder in Bestimmungen, die aufgrund des KSVG erlassen wurden.

St. Ingbert, den

Prof. Dr. Ulli Meyer

Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
39	0	0